

Bearbeitungshinweise für antragstellende Landkreise

Für die Antragstellung sind die **anliegenden Antragsformulare** zu verwenden, die, soweit keine Einschränkungen vermerkt sind, **vollständig** auszufüllen sind.

Dem jeweiligen Formblatt sind beizufügen

- a) **Aktuelles Muster 2 zu Art. 44 BayHO** mit den Daten für das laufende Haushaltsjahr 2018 und das abgerechnete Haushaltsjahr 2017. (Das aktuelle Muster 2 für kameralistisch buchende Kommunen liegt bei. Für die doppisch buchenden Kommunen ist ein vorläufiges Muster bei der zuständigen Bezirksregierung anzufordern).
- b) **Aktuelle Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit** (Muster zu § 4 Nr. 4 KommHV-Kameralistik, zu finden unter den Haushaltsmustern zur KommHV-Kameralistik, bzw. Muster zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Doppik zu finden unter den Haushaltsmustern zur KommHV-Doppik im Internet unter der Adresse: <http://www.stmi.bayern.de/kub/komfinanzen/haushaltsrecht/index.php>).
- c) **Aufstellung der freiwilligen Leistungen**. Bitte darauf achten, dass diese abschließend ist, u. a. sind auch Defizite der defizitären Einrichtungen (z. B. Bäder, Museen, Sporthallen, Dorfgemeinschaftshäuser) aufzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass **alle** Ausgaben und Defizite zu erfassen sind, die nicht den Pflichtaufgabenbereich betreffen.
- d) **Doppisch buchende Kommunen zusätzlich:** die letzte Finanz- und Ergebnisrechnung und die letzte Bilanz.
- e) **Bei Antrag auf Stabilisierungshilfen zusätzlich:**
 - Haushaltskonsolidierungskonzept incl. Tabellarische Übersicht zum HHK.
 - ein aktuelles **Investitionsprogramm nach § 24 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 9 Abs. 2 KommHV-Doppik** für den aktuellen Finanzplanungszeitraum.
 - Aufstellung aller bestehenden Darlehen unter Angabe des Aufnahmezeitpunkts, des Aufnahmebetrags, der aktuellen Darlehensstände zum 31.12.2017 und zum 31.12.2018, des Zinsbindungszeitraums und der durch frühere Stabilisierungshilfen noch nicht ausgeschöpften Sondertilgungsmöglichkeiten in 2018 und 2019,
 - rechtsaufsichtliche Haushaltswürdigung 2018.

Die Bedarfszuweisungsanträge der Landkreise sind über die Regierungen, die dazu Stellung nehmen, bei den Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen. **Die Anträge müssen den Regierungen bis spätestens 18. Mai 2018 vorliegen.**

Neu ab 2018:

Alle Anträge samt Unterlagen sind entsprechend den Vorgaben in den Antragsformularen auf elektronischem Weg einzureichen.